

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES STUDIERENDENPARLAMENTS
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 05.10.2022**

Gemäß § 7 lit. f) der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB Nr. 39/2022) beschließt das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung für das Studierendenparlament.

§ 1

Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt eine Person als Präsident*in und zwei Personen als Stellvertreter*innen. Präsident*in und Stellvertretung bilden das Präsidium des StuPa.
- (2) Die*der Präsident*in leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch eine Stellvertretung geleitet, ersatzweise durch eine*n Alterspräsident*in. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Termine für die StuPa-Sitzungen sind zu Beginn des Semesters festzulegen. Das StuPa wird im Auftrag seinem*seiner Präsident*in von der Geschäftsführung des AStA mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft und § 20 der Wahlordnung der Studierendenschaft bleiben von diesen Regelungen ausgenommen. Eine sieben oder vierzehn Tage Frist bemisst sich so, dass die Einladung im Laufe des gleichen Wochentags wie die sieben oder vierzehn Tage später folgende Sitzung ergehen muss.
- (2) In dringenden Fällen ist das StuPa auf Verlangen des AStA-Vorsitzes oder von sechs Mitgliedern des Studierendenparlaments unverzüglich unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.
- (3) Die Einladungen erfolgen per E-Mail an eine vom jeweiligen StuPa-Mitglied zum Empfang bestimmte E-Mail-Adresse. Erforderliche Beratungsunterlagen mit Sachdarstellungen und Beschlussvorlagen werden von der Geschäftsführung des AStA erstellt und sind der Einladung beizufügen.

§ 3

Tagesordnungsvorschlag

- (1) Die Geschäftsführung des AStA stellt mit Zustimmung der*des Präsident*in des StuPa unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Anträgen fünfzehn Tage vor der Parlamentssitzung einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den StuPa-Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt wird. Der Tagesordnungsvorschlag soll die Tagesordnungspunkte „Bericht aus dem AStA“ und „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“ enthalten.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Homepage des AStA spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung durch die Geschäftsführung des AStA veröffentlicht.

§ 4

Feststellung der Tagesordnung

- (~~13~~) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der StuPa-Sitzung festgestellt.
- (~~24~~) Die unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu behandelnden Gegenstände sind zu Beginn der Sitzung anzumelden.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 65

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder des StuPa können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung
 - e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
 - n. Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grund
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Wahl oder Abstimmung läuft oder eine Person redet.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 76

Redemöglichkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu jedem TOP ein*e Berichterstatter*in zu benennen, die*der in den TOP einführt, eine Sachdarstellung gibt und Fragen beantwortet. Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Sitzungsleitung das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Sitzungsleitung, wenn sie zur Sache sprechen will.
- (2) Die*der benannte Berichterstatter*in erhält jederzeit außerhalb der Reihung das Wort.
- (23) Mitglieder und Vertreter*innen des AStA, sowie Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines StuPa-Mitglieds kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.
- (34) Die Sitzungsleitung stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher. Dazu kann das Recht der Reihung von Redebeiträgen und weiterer Rechte auch auf die*den Berichterstatter*in übertragen werden.
- (45) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 87

Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden StuPa-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.

- (2) StuPa-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Das StuPa stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Verlangen eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter den Tagesordnungspunkten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 finden keine Abstimmungen statt.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 98 **Protokoll**

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des StuPa wird von der Geschäftsführung des AStA ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Vor- und Namen-Nachnamen der anwesenden und abwesenden StuPa-Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung des StuPa seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen einer Woche nach Zusendung an die StuPa-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung des AStA zu richten.
- (3) Die öffentlichen Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

§ 409 **Auslegungsfragen**

- (1) Ist in einer StuPa-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der StuPa-Geschäftsordnung mit Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 410 **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein StuPa-Mitglied widerspricht.
- (2) In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschiebung einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa einen nicht unerheblichen Schaden verursachen würde.

§ 421 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Münster vom 15.10.1997 in der Fassung vom 29.07.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 05.10.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

Mehydeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster